



Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen  
Luisenstraße 9 \* 80333 München

An alle Studienreferendarinnen und -referendare  
Prüfungstermin 2025S - 2. Ausbildungsabschnitt  
**Seminarbezirke Schwaben und Mittelfranken**  
**Gruppen J-2025S\_Ba2 + J-2025S\_Ba-Eh-Pa**  
(KE, LI, IMM, MM, ER, N, RH, WUG, GUN, AN, ROT)

Juli 2024

**Staatlicher Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen**  
**2. Ausbildungsabschnitt im Prüfungsjahrgang September 2025**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

herzlich willkommen im 2. Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes.

Das erste Modul (HS25) für Ihre Seminarbezirke findet

am **Freitag, 13. September 2024 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr** statt.

Ort: **Städt. Berufsschule I Augsburg, Haunstetter Str. 66, Augsburg**

Bitte bringen Sie zum Hauptseminar einen Laptop oder ein Tablet mit.

**Verwenden Sie bitte weiterhin Ihr Namensschild. Bitte fügen Sie diese Einladung unbedingt Ihrer Reisekostenabrechnung bei. Dienstreisegenehmigung ist hiermit erteilt (Hinweise siehe Seite 2).**

Ich freue mich darauf, Sie am 13. September kennenzulernen bzw. wiederzusehen und wünsche Ihnen einen guten Beginn und weiterhin einen erfolgreichen Verlauf des Vorbereitungsdienstes.

Herzliche Grüße

Dr. Angelika Bach, OStDin  
Seminarvorständin

## Hinweis zur Abrechnung der angefallenen Reisekosten

Die triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten PKW sind ausreichend auf dem Reisekostenantrag anzugeben und von der Schulleitung unterschrieben einzureichen.

*Für alle Ausbildungsreisen ist üblicherweise die kürzeste verkehrsübliche Verbindung zu nutzen sowie das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen (DB 2. Klasse).*

*Bei Benutzung des privaten Pkw ist die Höhe der zustehenden Wegstreckenentschädigung davon abhängig, ob für die Benutzung triftige Gründe gegeben sind.*

*Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn*

- *der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,*
- *mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden können,*
- *notwendiges dienstliches oder privates Gepäck ab 10 kg mitgenommen werden muss,*
- *mindestens zwei Dienstreisende desselben Dienstherrn ein Fahrzeug gemeinsam benutzen,*
- *zwingende persönliche Gründe (z.B. Gesundheitszustand, Behinderung) eine Kfz-Nutzung erfordern*